

Haustechnischer Wartungsvertrag und Gewährleistung

Die Konsequenzen aus einem Nichtabschluss

Nur etwa ein Drittel aller neu errichteten Heizungsanlagen wird regelmäßig gewartet. Rund 50 % aller Anlagen sind fehlerhaft einreguliert und die Mehrheit von ihnen weist Mängel bei der Druckhaltung auf. Mit anderen Worten: das Aktionsfeld Wartung bietet unternehmerische Chancen. Warum wird aber so wenig gewartet? Die Gründe können von unterschiedlicher Natur sein. Einige Vorbehalte werden sicher auch aus den mitunter nicht einfachen Rechtsfragen zum Problemkreis Wartung generiert.

Das Thema haustechnische Wartung ist weder neu noch spektakulär. Gründe und Nutzen sind in einer Vielzahl von Publikationen und auf unzähligen Internetseiten nachzulesen. Der Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima bringt in seiner Internetpräsenz griffige Argumente, indem darauf verwiesen wird, dass eine regelmäßige Wartung Kosten spart, werterhaltend ist, vor unvorhergesehenen Reparaturen schützt und damit die Kosten für einen Wartungsvertrag sinnvoll angelegt sind.

Was bedeutet Wartung?

Der Begriff der Wartung ist nicht einheitlich definiert oder abgegrenzt. Oft gibt es Vermischungen wenn von Inspektion, Instandhaltung, Pflege haustechnischer Anlagen gesprochen wird. Definitionen sind immer relativ. Je nach Blickwinkel haben sich Techniker, Betriebswirte und seit einiger Zeit auch Juristen über den Inhalt des Begriffs Wartung Gedanken gemacht. In einem Industrielexikon kann man nachlesen, dass unter Wartung die Maßnahmen verstanden werden, die der Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems dienen. An anderer Stelle, in einer DIN erfährt man, dass mit dem



Bild: Viesmann

Sowohl für die Auftraggeber- als auch für die Auftragnehmerseite gibt es eine ganze Reihe guter Gründe Wartungsverträge abzuschließen

Begriff Wartung die „Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates der Betrachtungseinheit“ umschrieben werden. Um eine rechtliche Definition zu finden, wird man im BGB und auch in der VOB/B vergeblich suchen. Schon deshalb befindet man sich sprichwörtlich – wie auf hoher See – vor den Gerichten „allein in Gotteshand“, wenn es um das Thema Wartung geht. Immer dann, wenn aus Gesetzen ein Begriff nicht explizit zu erklären ist, greift die – mitunter zweifelhafte – Kreativität der Richter. Das Amtsgericht Lichtenberg hat sich allerdings redlich ge-

müht und beschreibt Wartung als einen komplexen Vorgang, der sich nicht auf ein Ausprobieren der Anlage oder Einrichtung auf ihre Funktionstüchtigkeit beschränkt, sondern sich aus Überprüfung und Einstellung zusammensetzt. Das heißt, aus den jeweils notwendigen speziellen Arbeiten zur Erhaltung von Betriebsbereitschaft und -sicherheit. Erforderlich seien Pflege, Reinigung und anschließende Justierung. Es geht demnach um die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Wartungsgegenstandes, die Verhinderung vorzeitigen Verschleißes, das Aufdecken von Quellen, die zu Fehlfunk-

tionen oder Ausfällen der zu wartenden Anlage führen können. Eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit hat Wartung in der Regel allerdings nicht zum Inhalt.

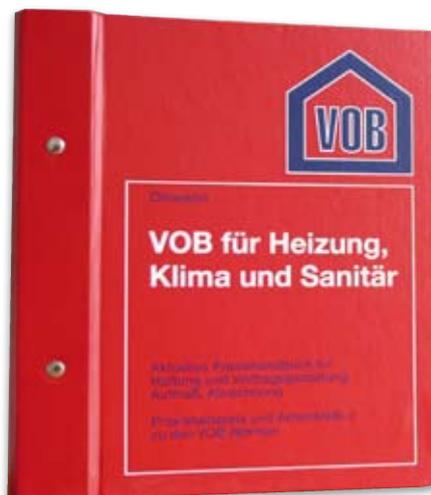
Gibt es eine rechtliche Verpflichtung?

Wenn es auch keine gesetzliche Definition der Wartung gibt, taucht der Begriff doch zumindest in der VOB/B seit 1998 und nach über 100 Jahren nun sogar im BGB auf. In dem durch die Schuldrechtsmodernisierung novellierten BGB findet sich der Begriff Wartung im § 634 a und in der aktuellen Fassung der VOB/B aus dem Jahr 2006 im § 13 Ziffer 4. Allerdings werden mit diesen Bestimmungen keine Rechtspflichten konstruiert, sondern dispositives Recht gestaltet. Das bedeutet, dass es zur Wartung keinen gesetzlichen Zwang gibt, wohl aber Pflichten, wenn sie sich aus individuellen Verträgen ergeben. Gesetzgebung und Rechtsprechung messen der Wartung im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und -sicherheit technischer Anlagen und dem Recht des Unternehmers, nach Errichtung einer Anlage eben auf diesen Prozess Einfluss nehmen zu können, immer größere Bedeutung zu. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) aus dem Jahre 2002 wird hier sehr deutlich. Ziel dieser Verordnung ist es bekanntlich, die Aufrechterhaltung der energetischen Qualität eines Gebäudes zu sichern. Mit der Umsetzung der EnEV soll erreicht werden, dass sich die Gebäudehülle und die Gebäudetechnik nicht verschlechtern. Deshalb schreibt sie fest: „Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie raumlufttechnische Anlagen sind sachgerecht zu bedienen, zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt“. Dieses Gebot, das sich im Übrigen an Eigentümer bzw. Betreiber, wie Errichter von haustechnischen Anlagen gleichermaßen richtet, korrespondiert mit den Festlegungen im BGB und in der VOB/B. Auch wenn keine Wartungspflicht besteht, wird die Wartung als wichtig angesehen und soll Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein. Diesen Grundsatz unterstreichend, zielen die Regelungen zur Wartung im Werkvertragsrecht dann auf Konsequenzen für den Fall fehlender Wartung bei wartungsbedürftigen Anlagen. Eine gute Begründung für die Wartung lässt sich aber nicht nur aus dem Werkvertragsrecht, sondern auch aus dem Deliktsrecht herleiten. Gehen von haustechnischen Anlagen aufgrund fehlender Wartung Gefahren oder Schäden aus, kann das

neben ordnungsrechtlichen und zivilrechtlichen auch zu strafrechtlichen Folgen für den Betreiber führen. Es gibt demnach eine ganze Reihe guter Gründe und zwar sowohl für die Auftraggeber- als auch für die Auftragnehmerseite, Wartungsverträge abzuschließen.

Struktur des Wartungsvertrages

Nach langer juristischer und kontroverser Diskussion gehen Gesetzgebung und Rechtsprechung nun davon aus, dass Wartungsverträge in das Werkvertragsrecht einzugruppiert sind. Diese Diskussion hat deshalb so lange gedauert, weil man sich nicht einig war, ob bei einem Wartungsvertrag die Dienstleistung oder aber ein Erfolg im Mittelpunkt steht. Beim Werkvertrag haftet der Werkunternehmer für den Erfolg seiner Leistung, während



Wird kein Wartungsvertrag abgeschlossen, gilt nach VOB die verkürzte Gewährleistungspflicht

der Dienstleister nur für die Erbringung der Dienstleistung gerade zu stehen hat. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil sich bei gleicher Ausgangslage in den beiden Vertragstypen durchaus unterschiedliche Haftungsfolgen ergeben. In der BGB-Kommentierung kann zu Wartungsverträgen folgendes nachgelesen werden: „Es geht bei ihnen um einen Erfolg, nämlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wartungsgegenstandes für den nächsten Zeitabschnitt... Dabei ist freilich der geschuldete Erfolg nicht unmittelbar die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit, sondern nur die Aufdeckung und Ausschaltung auffindbarer Störungsquellen. Bleibt der Gegenstand funktionsfähig, so ist dieser Erfolg jedenfalls eingetreten und kann der Werklohn... nicht mit der Begründung gemindert werden, dass unzureichend gewartet worden

sei.“ Der SHK-Unternehmer, der eine haustechnische Anlage wartet, hat für den Erfolg einzustehen, einen Erfolg, der sich aus dem Vertrag ergibt. Neben den vertraglich vereinbarten Arbeiten im Zuge der Wartung gehört dazu übrigens auch der fachlich-technische Rat. Ein Nichterreichen des geschuldeten Erfolgs könnte sich sowohl aus der nicht fachgerechten Ausführung der Wartungsarbeiten aber auch dann ergeben, wenn Rat, Hinweis oder Empfehlung fehlen oder sich als falsch herausstellen. Hier kommt, wie an anderen Stellen im Werkvertragsrecht auch, der Dokumentation eine überaus wichtige Bedeutung zu. Der Wartungsvertrag gehört zu dem so genannten „kleinen Werkvertrag“. Es handelt sich bei den Vertragsinhalten um Arbeiten, die für den Bestand, die Erhaltung oder Benutzbarkeit eines Gebäudes von untergeordneter Bedeutung sind. Der Unterschied zum „großen Werkvertrag“ besteht in Abhängigkeit der Gewichtung der Arbeiten vor allem auch in der Länge der Gewährleistungsfristen. Nebenbei sei bemerkt, dass die neue VOB/B 2006 den „großen“ und den „kleinen“ Werkvertrag begrifflich nunmehr mit „Bauwerksarbeiten“ und „anderen Werkarbeiten“ umschreibt.

Inhalt von Wartungsverträgen

Immer wieder beginnen Vertragsstreitigkeiten vor dem Hintergrund, dass gar nicht klar ist, wer eigentlich der Vertragspartner ist. Bauträger errichten ein Gebäude und binden zur Ausführung der haustechnischen Installationen Subunternehmer. Wer wird Partner eines etwaigen Wartungsvertrages – der Generalauftragnehmer oder der Bauherr? Möglich ist beides. Wichtig ist, dass der Vertragspartner klar und deutlich bezeichnet wird. Des Weiteren kommt ein Wartungsvertrag nicht ohne präzise Benennung des Wartungsgegenstandes und ggf. auch des Aufstellortes aus. Die Details des geschuldeten Tätigkeitsumfanges könnten dann in einer Checkliste aufgelistet sein, was auch später den Vorteil einer klaren Handlungsanleitung für den Wartungsmonteur bietet. Aus dem Wartungsvertrag sollten die Wartungsintervalle und ggf. auch Ausführungszeiträume benannt werden, damit Kunden und Unternehmer sich langfristig auf die Arbeiten einstellen können. Viele Kunden müssen erst davon überzeugt werden, dass eine Wartung auch Sinn macht wenn sie turnusmäßig nicht unmittelbar vor der Heizungsperiode stattfindet. Neben der Preisvereinbarung sollte ein Wartungsvertrag unmissverständlich darüber Auskunft geben, ob – und wenn überhaupt – Ersatzteile im Wartungspreis enthalten sind. Kosten für Verschleißteile, Reparaturen oder



Gehen von haustechnischen Anlagen wegen fehlender Wartung Gefahren aus, kann das zu strafrechtlichen Folgen für den Betreiber führen

Schäden gehören grundsätzlich nicht in einen Wartungsvertrag. Schließlich sind in einem Wartungsvertrag die Laufzeit und ggf. die Kündigungsmöglichkeiten zu regeln. Was aber unbedingt hineingehört sind:

- die genaue Bezeichnung der Vertragspartner
- Bezeichnung des Wartungsgegenstandes
- für Wartungsumfang Checkliste erstellen
- Wartungsintervalle festlegen (Terminfrage klären – außerhalb der Heizungsperiode)
- Preisvereinbarung
- Kosten für Verschleißteile, Reparaturen oder Schäden ausschließen
- Laufzeit des Vertrages festlegen (Verlängerungsklausel, Lohnleitklausel)
- Kündigungsmöglichkeiten (z. B. Wohnungs- oder Eigentumswechsel)

Für die unmissverständliche Beschreibung des Leistungsumfanges des Vertrages eignen sich Checklisten. Eine solche Checkliste für eine Heizungswartung könnte folgende Inhalte fixieren:

- Sichtprüfung der gesamten Heizungsanlage
- Inaugenscheinnahme des Heizraumes, der Brennstofflagerstätten, der Be- und Entlüftungen
- Inspektion der Kesselanlage, feuerungs-, rauchgas- und wasserseitig und/oder, wenn vorhanden, der Wärmetauscheranlage, der Vor- und Rücklaufverteiler, der Pumpen sowie der Rohrleitungsanbindungen auf sichtbare Verunreinigungen, Beschädigungen und Undichtheiten Betätigung der vorhandenen Armaturen
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen am Wärmezeuger oder Wärmetauscher
- Inspektion des Wärmetauschers für Warmwasserbereiter

- Sichtprüfung des Rohrleitungsverteilersystems
- Inspektion der Heizkörper, Ventile und verbindenden Rohrleitungen
- Inspektion der Mischeranlage
- Inspektion der Membranausdehnungsfäß
- Inspektion evtl. vorhandener Regelanlagen
- Information des Anlagenbetreibers über den Zustand der Anlage
- Nachfüllen der Heizungsanlage und Heizprobe der Anlage
- Sonstige Vereinbarungen

Gewährleistungsfristen für Wartungsarbeiten

Das BGB sieht in § 634 für Wartungsarbeiten vor, dass Mängelansprüche in zwei Jahren verjähren. Die Haftungszeit für derartige Arbeiten hat sich im Vergleich zur Lage vor der Schuldrechtsmodernisierung immerhin vervierfacht. Früher unterlagen Ansprüche aus Gewährleistung wegen mangelhafter Wartung, Instandhaltung nach sechs Monaten der Verjährung. Zwei Jahre Gewährleistung sind damit relativ lang, nichtsdestoweniger das neue gesetzliche Leitbild. Dem Verbraucher gegenüber können gesetzliche Fristen, auch die der Gewährleistungsfrist nur unter engen Voraussetzungen verkürzt werden. Die Haftungszeit für „kleine“ Werkverträge und demzufolge auch für Wartungsarbeiten, lässt sich nur unter wirksamer Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ein Jahr verkürzen und zwar dann, wenn der Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages die AGB zur Kenntnis nehmen konnte und

mit ihrer Einbeziehung in den Vertrag einverstanden ist. Eine solche Klausel könnte lauten: „Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus diesem Wartungsvertrag beträgt ein Jahr.“ Später wird noch das inhaltlich andere Thema zu behandeln sein, nämlich die Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim „großen“ Werkvertrag, wenn für wartungsbedürftige Anlagen, die errichtet wurden, keine Wartung stattfindet.

Laufzeit des Wartungsvertrages

Rechtlich problematisch ist die den Auftraggeber treffende Vorgabe in der VOB/B einen etwaigen Wartungsvertrag so lange abzuschließen, wie die Gewährleistungsfrist aus dem Bauvertrag läuft. Für den Auftragnehmer vorteilhaft erscheint zunächst, dass die „...Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist...“ zu übertragen ist. Werden Vertragslaufzeiten in AGB bestimmt, was häufig der Fall ist, schränkt der § 309 Ziff. 9 des BGB die Gestaltungsfreiheiten des Unternehmers ein. Der § 309, Ziff. 9 BGB lautet:

§ 309

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam...

Ziffer 9 (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer; Zwar gilt: wo kein Kläger, da kein Richter aber ein Verbraucher könnte sich darauf berufen, dass mit ihm keine längere anfängliche Vertragslaufzeit als zwei Jahre vereinbart werden kann. Eine automatische Verlängerung bei unterbliebener Kündigung wäre dann immer nur für ein weiteres Jahr möglich. Zur Sicherheit ist im Rechtsverkehr zu Verbrauchern zu raten, Wartungsverträge mit zweijähriger Laufzeit und jeweiligen jährlichen Verlängerungsklauseln zu vereinbaren. Findige Unternehmer sind auf den Gedanken gekommen, Wartungsverträge dann eben zunächst erst einmal unterzeichnen zu lassen und deren Wirksamkeit hinauszuschieben. Der BGH hat dazu klargestellt, dass eine Vertragslaufzeit

anhand von Vertragsabschluss und vorgesehenem Ende zu beurteilen ist.

Reduzierung der Gewährleistungsfrist bei fehlender Wartung

Die VOB/B 2006 schreibt zunächst das fest, was schon länger für den VOB/B-Werkvertrag galt: die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche bei maschinellen und elektrotechnischen Anlagen aus einem „großen Werkvertrag“ wird auf zwei Jahre eingeschränkt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde und ein Wartungsvertrag mit dem Auftragnehmer nicht vorliegt. Diese Regelung berührt folgende praxisrelevante Gesichtspunkte: Zunächst ist festzuhalten, dass die Errichtung von haustechnischen Anlagen hier tangiert wird. Bei einer Heizungs-, Lüftungs- oder Sanitieranlage handelt es sich um Anlagen i.S. d. § 13 Ziff. 4, Abs. 2 VOB/B. Beachtenswert ist in dem Paragraphen die – schnell überlesene – Formulierung „Ist ... nichts anderes vereinbart...“. Sie bedeutet nämlich, dass die Parteien in der Gestaltung eines Bauvertrages frei sind und zum Thema Wartung vereinbaren können, was sie wollen. Wenn allerdings kein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, soll sich die Gewährleistungsfrist verkürzen. Das wirft die Frage nach den Partnern des Wartungsvertrages und nach der Initiative zum Abschluss des Vertrages auf. Es besteht eine weit verbreitete und ebenso fehlerhafte Auffassung – insbesondere in Auftraggeberkreisen – dass es nur darauf ankäme, überhaupt eine Wartung – von wem auch immer – durchführen zu lassen, um in dem „Genuss“ der langen Verjährungsfrist zu bleiben. Das ist ein Irrtum, der sich bereits durch das Lesen der Regelung aufklären lässt. Es heißt an besagter Stelle des § 13 VOB/B, dass eine Reduzierung der Gewährleistungsfrist greift, „... wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen...“. Es muss sich beim Wartungsvertragspartner also um den Bauvertragspartner handeln. Der Auftragnehmer – und kein anderer – soll in die Lage versetzt werden, Mängelansprüche vorzubeugen, die sich auf Grund fehlender Wartung früher einstellen könnten und die sich eben auch nur gegen ihn – und keinen anderen – richten würden. Die Initiative zum Abschluss eines Wartungsvertrages kann von beiden Vertragsparteien ausgehen. Von einer Verkürzung der Gewährleistungsfrist aufgrund eines Nichtabschlusses kann der Unternehmer allerdings nur profitieren, wenn er nachweist, dass der Auftraggeber ein Angebot zum Abschluss eines Wartungsvertrages nicht angenommen hat. Wenn das

Thema Wartung nicht bereits in der Angebotsphase einer Ausschreibung eine Rolle spielt, sollte der SHK-Unternehmer z. B. zum Abnahmezeitpunkt, spätestens mit seiner Schlussrechnung ein dementsprechendes Angebot unter Fristsetzung zur Annahme unterbreiten. Dieses Angebot könnte mit folgendem Begleitschreiben verschickt werden:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem Bauvorhaben _____ bieten wir Ihnen beigefügten Wartungsvertrag an.

Dies verbinden wir mit dem Hinweis, dass gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche lediglich zwei Jahre beträgt, wenn sich der Auftraggeber dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

Durch die Übertragung der Wartung zum Zeitpunkt der Abnahme vermeiden Sie die Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, da anderenfalls die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bereits zu laufen beginnt.

Bitte halten Sie ein von Ihnen unterschriebenes Exemplar des angebotenen Wartungsvertrages zum Termin der Abnahme bereit oder übermitteln Sie uns dieses Exemplar spätestens bis zum Abnahmetermin

Mit freundlichen Grüßen

Das Leistungsangebot und ggf. auch eine Ablehnung sind zu Nachweiszwecken zu dokumentieren. Vorsicht ist geboten, wenn der Unternehmer durch eine unseriöse Hochsetzung seines Wartungspreises die Ablehnung des Leistungsangebotes provoziert. Ist das Angebot unangemessen und entspricht der Wartungspreis nicht den Bedingungen unter ortsüblicher Betrachtung, wird wohl ein Rechtsstreit zum Lauf der Gewährleistungsfrist mit dem Resultat enden, dass der Nichtabschluss des Leistungsvertrages nicht zu einer Verringerung der Gewährleistungsfrist geführt hat. Strittig war lange Zeit, ob eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf Grund des Nichtabschlusses eines War-

tungsvertrages stattfinden konnte, wenn die Parteien im VOB/B Werkvertrag eine vom § 13 der VOB/B abweichenden Regelung gefunden hatten. Inzwischen ist es nahezu die Regel, dass die VOB/B-Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerksarbeiten abgeändert und hier gem. BGB eine 5-Jahresfrist vereinbart wird. Die Frage bestand also dahingehend, ob die Bezugnahme auf die BGB-Gewährleistungsfrist die gesamte Regelung der VOB zu den Mängelansprüchen aushebelt. Die neue VOB/B 2006 stellt nun klar, dass die Reduzierung der Gewährleistungsfrist bei Nichtabschluss eines Wartungsvertrages auch dann gilt, wenn im Vertrag eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf Grund des Nichtabschlusses eines Wartungsvertrages bezieht sich aber nur auf die Teile von maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, bei denen die Wartung überhaupt einen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Anlage hat. Mit anderen Worten: ein fehlender Wartungsvertrag für eine Heizungsanlage wird nicht dazu führen, dass z. B. Mängel wegen Beschichtungsfehlern an Heizkörpern unter den Tisch fallen. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bezieht sich nur auf wartungsbedürftige Anlagenteile.

Abschließend ist zu konstatieren, dass sorgfältig formulierte und inhaltlich ausgewogene Wartungsverträge zur Rechtssicherheit und damit unmittelbar auch zur Kundenzufriedenheit beitragen. Für den Nachweis des wirtschaftlichen Vorteils einer Wartung gibt es viele gute Argumente. Aktives Anbieten von Wartungsverträgen beschert nicht nur gute Betätigungsfelder und Einnahmequellen für den Unternehmer, sondern bietet zusätzliche werkvertragliche Sicherheiten. Die Fachverbände der SHK-Organisation halten rechtssichere Vertragsunterlagen für die Gestaltung von Wartungsverträgen in den unterschiedlichen Gewerkebereichen bereit. Wird ein Leistungsangebot abgelehnt, sollte der SHK-Unternehmer dies sorgfältig dokumentieren.



Dr. jur. Hans-Michael Dimanski gehört seit vielen Jahren dem SBZ-Redaktionsbeirat an. Er ist Geschäftsführer im FVSHK Sachsen-Anhalt und Gesellschafter der überörtlichen Rechtsanwaltssozietät Dr. Dimanski &

Kollegen, Telefon (03 91) 6 26 96 57, Telefax (03 91) 6 26 96 53, E-Mail: ra.dimanski@t-online.de